

# RS OGH 2003/8/21 3Ob170/03a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.08.2003

## Norm

EO §3 Abs2 IIIA

EO §3 Abs2 IID

EO §331 A

## Rechtssatz

Ein Antrag auf Exekutionsbewilligung gemäß §331 EO ist nicht schon deshalb abzuweisen, weil nach dem Vorbringen des Betreibenden zwar nur eines der in Exekution gezogenen Vermögensrechte bestehen kann, jedoch im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Exekutionsantrag weder nach dessen Vorbringen noch nach dem sonstigen Inhalt der Akten des Bewilligungsgerichts beurteilbar ist, welches der betroffenen Rechte nicht besteht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 170/03a

Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 170/03a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118250

## Im RIS seit

20.09.2003

## Zuletzt aktualisiert am

27.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)